

Satzung der Sportgemeinde Baienfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 24. September 1948 in Baienfurt gegründete Verein führt den Namen Sportgemeinde Baienfurt e.V. Er hat seinen Sitz in Baienfurt, Kreis Ravensburg und ist in das Vereinsregister-Nr. 550174 eingetragen. Dem Hauptverein sind die Zweigvereine
SG Baienfurt - Fußball 1927 e.V.
SG Baienfurt- Kraftsport 1909 e.V. (Kampfgemeinschaft Baienfurt- Ravensburg- Vogt)
SG Baienfurt- Tennis 1976 e.V.
SG Baienfurt- Turnen 1912 e.V.
angeschlossen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch die Pflege des Sports selbstlos zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsvorstand.

§ 3 Mitgliedschaften in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern (§ 5 Abs. 2)
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft in einem Zweigverein begründet automatisch die Mitgliedschaft im Hauptverein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Zustimmung des jeweiligen Zweigvereins. Die Mitgliedschaft in mehreren oder allen Zweigvereinen begründet nur eine Mitgliedschaft im Hauptverein.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Zweigverein bei der Mitgliederversammlung des Hauptvereins ernannt. Näheres regelt § 14.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand oder jeweiligen Zweigverein gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - 3.1 – wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - 3.2 – wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - 3.3 – wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Abstimmung mit dem betreffenden Vorstand des Zweigvereins. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied

Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter einer Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu erhalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt. Die Zweigvereine haben das Recht zusätzliche Aufnahme und/oder Sonderbeiträge zu erheben.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 – die Mitgliederversammlung
- 8.2 – der Gesamtausschuss
- 8.3 – der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens im zweiten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder oder der Gesamtausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 10.1 – Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Zweigvereine
- 10.2 – Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 10.3 – Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 10.4 – Wahl der Kassenprüfer
- 10.5 – Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- 10.6 – Satzungsänderungen
- 10.7 – Entscheidung über den Anschluss eines Zweigvereines nach § 1 oder über die
Auflösung von Zweigvereinen
- 10.8 – Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern
In Berufungsfällen
- 10.9 – Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.10 – Beschlussfassung über Anträge
- 10.11 – Auflösung des Gesamtvereins

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Gemeindemitteilungsblatt und Hinweis in der örtlichen Presse. Zwischen dem Erscheinungstag und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn es ein Drittel der Anwesenden Mitglieder verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen

können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Zweigvereine zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahrsachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an
 - 1.1 – die Mitglieder des Vorstandes
 - 1.2 - je 1 Mitglied des Vorstandes der Zweigvereine
 - 1.3 - je 1 Mitglied der Zweigvereine, welches zu Beginn der jeweiligen Sitzung des Gesamtausschusses namentlich zu benennen ist.
2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

3. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - 4.1 – die Beschlussfassung über die
 - 4.1.1 Beitragsordnung
 - 4.1.2 Finanzordnung
 - 4.1.3 Geschäftsordnung, jedoch nur bei Bedarf
 - 4.1.4 Mitgliederversammlung
 - 4.2 – die Beratung und Beschlussfassung aller sonstigen, den Gesamtverein betreffenden Angelegenheiten.
5. Der Gesamtausschuss ist in der unter obiger Ziffer 4.1 genannten Angelegenheiten nur dann beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind. Im übrigen ist der Gesamtausschuss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Gesamtausschuss beschließt
 - 6.1 – in Angelegenheiten der Ziffer 4.1 mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Anwesenden
 - 6.2 – in Angelegenheiten der Ziffer 4,2 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit in Angelegenheiten der obigen Ziffer 4.2 entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sollen bekanntgegeben werden.

Die Zweigvereine sind berechtigt, in dringenden Fällen die Einberufung des Gesamtausschusses vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu verlangen.
8. Über die Beschlüsse des Gesamtausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten

 - 8.1 – den Wortlaut des Beschlusses
 - 8.2 – die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 8.3 – das Abstimmungsergebnis

§ 17 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - 1.1 – dem ersten Vorsitzenden
 - 1.2 – dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 – dem Kassierer
 - 1.4 – dem Schriftführer.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Das zu Vermögen des Vereins gehörende Geld hat er verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Amt kommissarisch durch ein Mitglied des übrigen Vorstandes verwaltet. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen hat.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 18 Zweigvereine

1. Dem Gesamtverein sind zur Ausübung verschiedener Sportarten die in § 1 Abs. 1 genannten Zweigvereine angeschlossen.

Die Zweigvereine sind als rechtsfähige Vereine (e. V.) zu gründen, deren Eintragung in das Vereinsregister unverzüglich nach Gründung vorzunehmen ist.

2. Die Zweigvereine haben die Aufgabe, die betreffenden Sportarten im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben zu betreiben.

Die Zweigvereine dürfen keine von der Zwecksatzung des Gesamtvereins abweichenden Zwecke verfolgen. Im übrigen darf der Inhalt der Satzungen der Zweigvereine gegen die Satzung des Gesamtvereins nicht verstoßen. Die Fassung der Satzungsbestimmungen bleibt ansonsten uneingeschränkt den zweigvereinen überlassen

Die Zweigvereine sind allein berechtigt Unterabteilungen zu bilden und satzungsmäßig deren Rechte und Pflichten zu bestimmen.

3. Der Anschluss weiterer Zweigvereine ist nach Maßgabe dieser Satzung zulässig. Über den Anschluss an den Hauptverein entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die näheren Bestimmungen treffen die Zweigvereine in ihren Satzungen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Vertretung

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Versammlungen und im Gesamtausschuss.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder jedoch mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvereins.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baienfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

3. Das Recht der Zweigvereine ihre Fortführung als selbständige Vereine zu beschließen, wird vom Auflösungsbeschluss des Gesamtvereins nicht berührt.
4. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung eines Zweigvereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gesamtvereins. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.

Im Falle der Zustimmung, obliegt die Liquidation allein dem Zweigverein nach Maßgabe seiner Satzungsbestimmungen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Hauptversammlung am 20.04.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Baienfurt, den 20.04.2016

Diese neugefasste Satzung der Sportgemeinde Baienfurt e. V. wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2016 erstellt und ohne Gegenstimmen, bei 2 Enthaltungen, beschlossen.